



PRILLER & PARTNER

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus beschäftigt uns derzeit alle. Parteiübergreifend ruft die Politik zu Solidarität auf und bewertet die Lage als außergewöhnlicher als die letzte Wirtschaftskrise.

Außergewöhnlich ist die Situation in jeder Hinsicht. Schon jetzt sind deutliche Einschränkungen in unserem Zusammenleben spürbar. Wir gehen davon aus, dass manche Branchen früher oder später auch mit wirtschaftlichen Problemen konfrontiert werden, die zu Liquiditätsengpässen führen können.

Wir nehmen ausdrücklich Abstand von irrationaler Panikmache, möchten Sie aber darauf aufmerksam machen, dass bereits jetzt staatliche Hilfen angekündigt bzw. beschlossen wurden.

Das betrifft zum einen neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld, die bei der Bundesagentur für Arbeit bei Entgeltausfällen beantragt werden kann. Daneben stellen die Thüringer Aufbaubank sowie die hessische WI-Bank Fördermittel bei Liquiditätsengpässen zur Verfügung, nämlich über:

- das Programm „Thüringen Kapital“
- das „Bürgschaftsprogramm der Thüringer Aufbaubank“
- den Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen
- das Programm „Kapital für Kleinunternehmen“ (KfK)
- das Programm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen“ (GuW) sowie Bürgschaften
- des Weiteren werden die bestehenden KfW-Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet. Diese sind die über die Hausbank abzuwickeln.

Außerdem sind steuerliche Entlastungen möglich, indem man beim Finanzamt die Herabsetzungen oder Stundung von Steuerzahlungen, den Erlass von Säumniszuschlägen bzw. den Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen beantragt.

Neben den (steuerlichen) Unterstützungsmöglichkeiten, möchten wir Sie auch kurz über lohnrelevante Auswirkungen informieren:



PRILLER & PARTNER

- Mitarbeiter, die einen Verdacht auf eine Erkrankung haben, können sich max. sieben Tage nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit ausstellen lassen, ohne dass sie die Praxis aufsuchen müssen. Für Sie als Arbeitgeber besteht dafür eine Entgeltfortzahlungspflicht. Die entstandenen Kosten bekommen Sie im bislang üblichen Erstattungsverfahren erstattet.
- Mitarbeitern, die sich auf Anordnung einer Behörde in Quarantäne befinden, steht ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zu. Grundsätzlich zwar gegenüber der erlassenden Behörde, jedoch hat der Arbeitgeber bis auf maximal sechs Wochen in Vorleistung zu gehen. Der Arbeitgeber muss den Erstattungsanspruch dann binnen drei Monaten nach dem Ende der Quarantäne bei der erlassenden Behörde geltend machen. Es kann allerdings ein Vorschuss beantragt werden.
- Bei Schließung von Kindertagesstätten und Schulen müssen Arbeitnehmer grundsätzlich eine alternative Betreuung suchen. Ansonsten muss der Arbeitnehmer Urlaub / Überstunden nehmen. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall den Urlaub nicht ablehnen.
- Steht das Kind des Arbeitnehmers unter Quarantäne oder ist es erkrankt, haben gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern dies arbeitsvertraglich geregelt ist. Wichtig ist, dass die Arbeitnehmer dafür eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Die aktuellen Entwicklungen sind sehr dynamisch, deshalb sprechen Sie uns bitte bei Bedarf zu diesen Themen an. Wir unterstützen Sie gerne auch in kritischen Situationen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen